



Gebührenreglement

Gemeindeverwaltung Wahlen

Inhaltsübersicht:

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf §152 GemG vom 28. Mai 1970, folgendes Gebührenreglement:

Status:	genehmigt
Autor:	Gemeindekanzlei Wahlen
Datum:	25. Mai 2009

Dokument Information

Versionen

Version	Datum	Bemerkungen
Entwurf	06.01.2003	Gemeindekanzlei
Genehmigung	03.11.2003	Gemeinderat
Genehmigung	08.12.2003	Gemeindeversammlung
Ueberarbeitung	23.03.2009	Gemeinderat
Genehmigung	25.05.2009	Gemeindeversammlung

Informationen zu Dokumentablage

Dokumentinformation	Gebührenreglement_25052009.doc
Datum gespeichert	03. Juni 2009

Inhaltsverzeichnis

Dokument Information	2
Inhaltsverzeichnis	3
A Allgemeine Bestimmungen	4
§1 Grundsatz	4
B Gebühren	5
§2 Verrechnung nach Aufwand	5
§3 Einzelne Gebühren	6
C Vom Kanton verordnete Gebühren (zur Information)	7
D Schlussbestimmungen	8
§4 Inkraftsetzung	8

A Allgemeine Bestimmungen

§1 Grundsatz

¹ Wer die Dienstleistungen der Gemeinde in Anspruch nimmt, hat Gebühren gemäss den nachfolgenden Ansätzen zu entrichten.

² Soweit besondere Dienstleistungen der Gemeinde hier nicht ausdrücklich erwähnt sind, kann der Gemeinderat solche besondere Leistungen nach Aufwand verrechnen.

³ Die Gemeinde hat nebst den Gebühren Anspruch auf den vollständigen Ersatz der im Zusammenhang mit dem Geschäft entstehenden Auslagen. Zu diesen gehören insbesondere Post-, Telefon- und Telefaxtaxen, Reiseentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

⁴ Die Gebühren der gemeindeeigenen Reglemente werden separat geregelt.

⁵ Soweit die kantonalen Behörden Gebühren verordnen, sind diese massgebend.

B Gebühren

§2 Verrechnung nach Aufwand

Kataster- oder andere Auszüge, mindestens	Fr.	10.--
Leitungskataster 1:200 pro Auszug	Fr.	50.--
Nachschlagungen im Gemeindearchiv, mindestens	Fr.	10.--
Stundenansätze Gemeindepersonal	Fr.	80.--

§3 Einzelne Gebühren

Adressauskünfte (schriftlich)	Fr.	10.—
Adressetikettensatz	Fr.	50.—
Bauzonenpläne A4	Fr.	10.—
Baubewilligung für kleine Baugesuche	Fr.	100.— bis 500.—
Bauabnahmen kleiner Baugesuche	Fr.	50.—
Bewilligungsgebühr für Grabsteine und Urnenplatten (Steinhauergeschäft)	Fr.	30.—
Beglaubigungen	Fr.	10.—
Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr.	10.—
Heimatausweis	Fr.	10.—
Heimatausweis-Verlängerung	Fr.	5.—
Kanalisationsbewilligung	Fr.	100.— bis 500.—
Kopien	Fr.	— .20
Lebensbescheinigung	Fr.	5.—
Lernfahrgesuch	Fr.	5.—
Leumundszeugnis	Fr.	10.—
Prüfung von Parzellierungsgesuchen	Fr.	185.—
Planierschild pro Stunde	Fr.	20.—
Unterschriftsbeglaubigung	Fr.	10.—
Wasseranschlussbewilligung	Fr.	50.—
Industrie -Wassersauger pro Tag	Fr.	50.—
Wohnsitzbescheinigung	Fr.	10.—
1. u. 2. Aufforderung zur Schrifteneinlage	Fr.	10.—
3. Aufforderung zur Schrifteneinlage (Einschreibebrief)	Fr.	20.—
Mahnung	Fr.	20.—
Mahnung eingeschrieben	Fr.	30.—

C Vom Kanton verordnete Gebühren (zur Information)

¹ Die nachstehend aufgeführten Gebühren werden vom Kanton verordnet. Die Auflistung ist nicht vollständig. Es sind jedoch die gebräuchlichsten. Zur Anwendung gelangen in jedem Fall die zum Zeitpunkt der Handlung gültigen Ansätze.


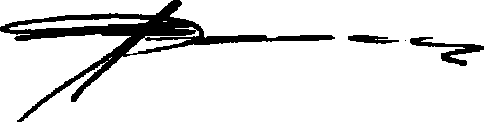
Identitätskarte, Erwachsene	Fr.	65.—
Identitätskarte, Kinder	Fr.	30.—
Pass für Kinder und Jugendliche	Fr.	55.—
Pass für Erwachsene	Fr.	120.—
Biometrischer Pass 06 für Kinder	Fr.	180.—
Biometrischer Pass 06 für Erwachsene und Jugendliche	Fr.	250.—
Kombi für Kinder und Jugendliche (Pass und IDK)	Fr.	63.—
Kombi für Erwachsene (Pass und IDK)	Fr.	128.—
Prov. Pass für Kinder und Erwachsene	Fr.	100.—
Portokosten zusätzlich pro Ausweis	Fr.	5.—

D Schlussbestimmungen

§4 Inkraftsetzung

¹ Diese Gebührenordnung tritt am 01. Juli 2009 in Kraft. Sie ersetzt alle damit im Widerspruch stehenden Erlasse und Beschlüsse.

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 25. Mai 2009

Namens der Gemeindeversammlung	Ort Datum
Der Gemeindepräsident Meinrad Probst 	Wahlen den 25. Mai 2009
Der Gemeindeverwalter Urs Halbeisen 	Wahlen den 25. Mai 2009